



Kurzinformation

Zur Frage der Verteilung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt darzulegen, nach Maßgabe welcher Vereinbarungen die in die Europäische Union (EU) kriegsbedingt geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer sowie von dort geflüchtete Drittstaatsangehörige auf die EU-Mitgliedstaaten verteilt werden.

Am 3. März 2022 nahm der Rat der EU für Justiz und Inneres den Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM) für einen Ratsbeschluss zur Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG¹ über vorübergehenden Schutz an. Mit diesem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382](#), der schon am 4. März 2022 in Kraft trat, wurden das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union festgestellt (Art. 1) und damit die Bestimmungen aus Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG aktiviert. Gemäß Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2001/55/EG wird zugunsten dieser Vertriebenen in allen Mitgliedstaaten vorübergehender² Schutz gemäß dieser Richtlinie gewährt. Dieser umfasst u.a. das Recht auf einen Aufenthaltstitel in der EU, Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildungsangeboten, zur Gesundheitsversorgung und zu Sozialleistungen der aufnehmenden Mitgliedstaaten.³

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 sieht **keine mitgliedstaatenbezogenen Quoten für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen oder etwa Aufnahmezusagen einzelner Mitgliedstaaten vor.**⁴

1 [Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001](#) über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7. August 2001, S. 12.

Die Richtlinie 2001/55/EG wurde von 26 Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Dänemark ist aufgrund seines „Opt-out“ nicht an sie gebunden, hat jedoch ein Gesetz über befristete Aufenthaltstitel für Vertriebene aus der Ukraine (das sog. Sondergesetz) erlassen (Vgl. KOM, Migrations- und Asylbericht 2022, [KOM\(2022\) 740](#).)

2 Der vorübergehende Schutz gilt zunächst für ein Jahr. Die KOM kündigte an, den vorübergehenden Schutz bis mindestens März 2024 zu verlängern. Vgl. KOM, [Solidarität mit der Ukraine](#), Pressemitteilung vom 10. Oktober 2022.

3 Vgl. Bestimmungen in Kapitel III Richtlinie 2001/55/EG.

4 Hierfür habe es nach Aussage der Bundesregierung kein Einvernehmen gegeben. Vgl. Deutscher Bundestag, BT-PlPr. 20/27, S. 2252 (A).

In seinem Beschluss geht der Rat davon aus, dass die ukrainischen Kriegsflüchtlinge – als von der Visumpflicht befreite Reisende mit dem Recht zur freien Bewegung innerhalb der EU in einem Zeitraum von 90 Tagen⁵ – den **Mitgliedstaat selbst wählen**, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen und ihrer Familie oder ihren Freunden in den EU-weit bestehenden Diaspora-Netzwerken nachziehen. Dies werde in der Praxis eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und so den Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme verringern.⁶

Zugleich verweist der Durchführungsbeschluss auf eine **Koordinierungs- und Überwachungsrolle der Union hinsichtlich der Aufnahmekapazitäten** in den Mitgliedstaaten, um erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen und zusätzliche Unterstützung leisten zu können. Die Richtlinie 2001/55/EG verpflichtete die Mitgliedstaaten, im Benehmen mit der KOM zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um die Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu erleichtern. Dies solle über die „**Solidaritätsplattform**“ geschehen, in der die Mitgliedstaaten regelmäßig Informationen über ihre Aufnahmekapazitäten und die Zahl der Personen austauschen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen.⁷

Diese **Solidaritätsplattform** wurde von der KOM als **flankierende Maßnahme** zur Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eingerichtet. Sie wird von der KOM als Dreh- und Angelpunkt der koordinierten europäischen Reaktion auf die Migrationsbewegung infolge des Angriffskriegs gegen die Ukraine bewertet. Unter ihrem Dach kommen die EU-Mitgliedstaaten, die assoziierten Schengen-Staaten, der Europäische Auswärtige Dienst, die Asyl-Agentur der EU, FRONTEX und EU-ROPOL, die Internationale Organisation für Migration (IOM) und das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) zusammen. Sie dient auch als Gesprächskanal zu internationalen Partnern, wie den USA, Kanada und Großbritannien. Ihre zentrale Aufgabe besteht im Monitoring entstehenden Bedarfs in der EU und in der Koordinierung der daraus abzuleitenden notwendigen operativen Maßnahmen.⁸

Fachbereich Europa

5 Staatsangehörige der Ukraine sind für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit ([Verordnung \(EU\) 2018/1806](#), Anhang II).

6 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382, ErwGr. 16.

7 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382, ErwGr. 20.

8 Vgl. KOM, Migrations- und Asylbericht 2022, [KOM\(2022\) 740](#), S. 3. sowie KOM, Mitteilung vom 23. März 2022, Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs, [KOM\(2022\) 131](#), S. 2.